



Natura 2000 - Verträglichkeitsprüfung Technisches Gutachten

- **Titel des zu begutachtenden Projekts/Plans:** *Kunstinstallation auf der Gp. 2460 in der K.G. Wengen*
- **Betroffene Gemeinde:** *Wengen*
- **Kodex des Natura-2000-Gebiets:** IT3110049 SIC/GGB ZPS/BSG ZSC/BSG
- **Eingangsdatum und Protokollnummer des Projekts/Plans:** *04.06.2021 - Prot. Nr. 421990*
- **Eingangsdatum und Protokollnummer der Anlage F:** *04.06.2021 - Prot. Nr. 421990*
- **Kommission / WorkFlow:** *NSO 2021/359*
- **Begutachter:** *Matthias Kasseroler* **Datum:** *08.06.2021*

Teil 1 - Screening

- **Zusammenfassende Begutachtung der eingereichten Unterlagen:**
(Beurteilung der Punkte 1.1-3.2 der Anlage F: ob genügend dokumentiert, Unterlagen fehlen, etc.)

Die eingereichten Unterlagen genügen, um das Projekt hinsichtlich der Natura-2000-Verträglichkeit begutachten zu können.

- **Zusammenfassende Beschreibung:**
Vereinbarkeit der Eingriffe mit den Erhaltungszielen (evtl. Übereinstimmung mit dem Managementplan) hinsichtlich der Qualität, Wichtigkeit und Verletzlichkeit des Natura 2000 Gebietes:

Es handelt sich bei diesem Projekt um die Errichtung einer temporären Kunstinstallation im Rahmen der Biennale von SMACH.2021 und befindet im Naturpark und gleichnamigen Natura-2000-Gebiet Fanes-Sennes-Prags. Die Kunstinstallation wird spätestens nach 120 Tagen wieder vollständig abgebaut und entfernt. Dabei sollen auf einer Fläche eine Serie von fünf Flaggen aufgestellt werden. Die Höhe der Aluminiumstangen beträgt 2 m und die Fahnen sind aus Stoff.

Die betroffenen FFH-Lebensraumtypen sind 6230 - Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden und 7230 – Kalkreiche Niedermoore. Das Erhaltungsziel beider Lebensraumtypen ist im Managementplan mit „Erhalten mit Pflege“ angegeben. Durch den flächenmäßig geringen und punktuellen Eingriff sind keine negativen Auswirkungen auf Pflanzen- und Tierbestände in der Umgebung zu erwarten.

- **Erklärung der Verträglichkeit oder Nichtverträglichkeit:**
(oder hat der Plan/das Projekt in Zusammenhang mit anderen Plänen oder Projekten erhebliche Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des Gebietes? Art. 6 Abs. 1 oder 2 der Richtlinie 92/43/EWG)
Falls: **Nein = positives Gutachten- Teil 2 ist nicht mehr auszufüllen**
Ja = negatives Gutachten - Vertiefung der Verträglichkeitsprüfung notwendig



->Teil2 ausfüllen)

Das Projekt hat keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Lebensräume und die Tier- und Pflanzenarten, derentwegen das Natura-2000-Gebiet ausgewiesen worden ist. Eventuelle Störungen beschränken sich auf die Bauphase und auf die Dauer der Ausstellung. Die Durchführung des Projektes ist deshalb als verträglich zu betrachten. Es wird somit ein **positives Verträglichkeitsgutachten** ausgestellt.

Bozen, am 08.06.2021

Matthias Kasseroler
(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)